

31 O 851/21

Verfügung

1. Die beklagte Partei erhält den Schriftsatz der Klagepartei vom 22.09.2021 zur Kenntnisnahme.
2. Das Gericht weist auf Folgendes hin:

Mit bereits hinaus gegebenem Schriftsatz vom 13.09.2021, zu dem noch eine Stellungnahmefrist bis 12.10.2021 läuft, hat die Klagepartei mittlerweile vorgetragen, welcher Motor mit welcher Baumusterbezeichnung im streitgegenständlichen Fahrzeug eingebaut ist.

Die Klagepartei hat, nachdem nunmehr ein konkreter Vortrag hinsichtlich des im streitgegenständlichen Fahrzeug verbauten Motorentyps erfolgt ist, damit nun im Schriftsatz vom 22.07.2021, insbes. ab S. 14 ausreichend dargelegt, welche unzulässigen Abschalteneinrichtungen mit Prüfstanderkennung in dem fraglichen Motor eingebaut worden sein sollen und die Wirkungsweise dieser behaupteten unzulässigen Abschalteneinrichtungen ab dort Seite 17 dargelegt (wobei sich dem Gericht natürlich nicht erschließt, weshalb auch Strategien aufgeführt sind, die andere, nicht in dem streitgegenständlichen Fahrzeug verbaute Motoren betreffen, vgl. z.B. auf S. 18 unter dd).

Es ist nun Aufgabe der beklagten Partei hierzu substantiiert Stellung zu nehmen. Insoweit besteht Gelegenheit bis spätestens 19.10.2021.

Sollten die von der Klagepartei mittlerweile ausreichend dargelegten und unter Sachverständigenbeweis gestellten unzulässigen Abschalteneinrichtungen in dem im streitgegenständlichen Fahrzeug eingebauten Motor noch substantiiert bestritten werden, wird das Gericht das angebotene Sachverständigengutachten einholen.

3. Der Klagepartei wird aufgegeben, das von ihr auf S. 17 des Schriftsatzes vom 22.07.2021 angeführte und ihr auch wohl vorliegende Gutachten betreffend den im streitgegenständlichen Fahrzeug eingebauten Motor (= das im Verfahren des Landgerichts Freiburg eingeholte Gutachten) bis 14.10.2021 in anonymisierter Form vorzulegen.

gez.

Bauer
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Kempten (Allgäu), 24.09.2021

Willi, JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle